



## Gemeindevorstandssitzung vom 4. August 2021

---

**Anwesend:** Zegg Walter, Gemeindepräsident (Vorsitz)  
Davaz Cla, Vizepräsident  
Jenal Karl, Vorstandsmitglied

---

### **Visualisierungen Dammvarianten Motnaida, Antrag an den Gemeinderat**

Um die landschaftlichen Auswirkungen der Dammvarianten Motnaida besser beurteilen zu können, hat der Gemeindevorstand bereits an einer früheren Sitzung beschlossen, eine Visualisierung der Varianten ausarbeiten zu lassen. An der Sitzung vom 30. Juni 2021 hat er dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) den Auftrag erteilt, die Visualisierungen der Dammvarianten Motnaida Samnaun Dorf an die Firma cavegn media design zu vergeben.

Mittlerweile liegt die Visualisierung von zwei Varianten vor.

Der Gemeindevorstand hat die beiden Varianten geprüft. Die Ansicht von der Westseite ist bei beiden Varianten nicht störend.

Der Vorstand ist nach gründlicher Prüfung der Auffassung, dass die Dammvariante 2 zu bevorzugen ist. Einerseits ist der Damm kürzer und somit die Erstellung weniger kostenintensiv. Andererseits wird die Anbindung des Quartiers Vottlas/Motnaida an die Talstation der Bergbahn nicht beeinträchtigt (Skipiste).

Der Gemeindevorstand wird dem Gemeinderat die Visualisierung der Dammvarianten an der Sitzung vom 19. August 2021 vorstellen. Er beantragt dem Gemeinderat, der Variante 2 zuzustimmen. Der Gemeindevorstand wird das Projekt anschliessend dem AWN zur Weiterbearbeitung übergeben.

### **Familienförderungsbeiträge gemäss Förderungsgesetz der Gemeinde Samnaun**

Laut Förderungsgesetz der Gemeinde Samnaun müssen mindestens 40 % der nach den Kompensationszahlungen für die Mehrwertsteuer verbleibenden Mittel aus der Sondergewerbesteuer in den allgemeinen Haushalt der Gemeinde fliessen. Die restlichen Mittel sind so zu verteilen, dass sich die Förderungsbeiträge an die Familien, die im Landwirtschaftsförderungsgesetz vorgesehenen Förderungsmassnahmen sowie die Förderungsbeiträge an den Tourismus bedarfsgerecht finanzieren lassen.

Bereits im Rahmen der Budgetgenehmigung 2021 wurden die budgetierten Förderbeiträge für Familien, die Landwirtschaft sowie die Logiernächte aufgrund der erwarteten Rückgänge bei den Sondergewerbesteuereinnahmen linear um 50 % gekürzt.

Gemäss vorliegender Abrechnung über die definitiven SGS-Steuerereinnahmen 2020 verblieb im Jahr 2020 ein Anteil von 22.89 % oder CHF 442'228.00 im allgemeinen Gemeindehaushalt. Somit müssen die Förderbeiträge, wie bereits im Rahmen der Budgetberatung angenommen, im 2021 linear gekürzt werden.

Die Publikation betr. Gesuchstellung für die Familienförderbeiträge für das Schul- respektive Ausbildungsjahr 2020/2021 erfolgte Mitte Mai 2021 auf dem Schwarzen Brett und auf der Homepage der Gemeinde Samnaun. Für Jugendliche in Ausbildung musste gemäss Ausschreibung ein Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen (Schul- bzw. Immatrikulationsbestätigung, Lehrvertrag, Ausbildungsvertrag) beim Finanzamt der Gemeinde Samnaun eingereicht werden. Für nicht eingereichte Gesuche verfällt laut Ausschreibung der Anspruch auf den Beitrag.

Für die Auszahlung der Familienförderbeiträge liegen dem Gemeindevorstand die vom Steueramt der Gemeinde überprüften und bereinigten Listen vor.

Der Familienförderbeitrag beträgt gemäss Art. 8ff des Förderungsgesetzes der Gemeinde Samnaun pro Kind bis 16 Jahre CHF 1'000.00 pro Kind, pro Kind in Ausbildung beträgt der Beitrag CHF 2'000.00 pro Jahr (längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr). Gemäss Art. 14 des kommunalen Förderungsgesetzes richten sich Begriffe und Definitionen nach dem Gesetz über die Familienzulagen AHV.

Da sämtliche Förderbeiträge im Jahr 2021 aufgrund der Rückgänge bei den Sondergewerbesteuereinnahmen linear um 50 % gekürzt werden müssen, beträgt der Familienförderbeitrag pro Kind bis 16 Jahre CHF 500.00 pro Kind und pro Kind in Ausbildung CHF 1'000.00 pro Jahr

Voraussetzung für die Gewährung des Familienförderbeitrages ist, dass sowohl die Eltern bzw. ein Elternteil wie auch die Kinder ihren Wohnsitz in Samnaun haben und ganzjährig in Samnaun angemeldet sind. Für Jugendliche in Ausbildung wird der Beitrag nur ausbezahlt, sofern ein Ausbildungsjahr vollendet wird (ausser bei Abbruch der Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen). Zudem darf das jährliche Erwerbseinkommen CHF 28'200.00 nicht übersteigen (analog Familienzulagen AHV).

Gemäss vorliegenden Listen wird die Familienförderung für 99 Kinder bis 16 Jahre ausbezahlt. Für Jugendliche in Ausbildung gingen 33 Gesuche ein, wobei 2 Gesuche abgelehnt werden müssen. Ein Gesuchsteller hat den Wohnsitz seit 2019 nicht mehr in Samnaun und ist daher nicht anspruchsberechtigt. Ein weiterer Gesuchsteller hat das Studium abgebrochen und somit entfällt auch hier die Anspruchsberechtigung.

Der Total Auszahlungsbetrag beträgt gemäss den bereinigten Listen CHF 49'375.00 für Kinder bis 16 Jahre und CHF 29'750.00 für Jugendliche in Ausbildung (= Total Familienförderbeitrag CHF 79'625.00).

Gemäss Budget 2021 ist der Betrag von CHF 80'000.00 für die Familienförderung budgetiert.

Die Beiträge werden Ende August 2021 ausbezahlt (Konto 5450.3637.00).

## **Förderbeiträge Logiernächte gemäss Förderungsgesetz der Gemeinde Samnaun**

Laut Förderungsgesetz der Gemeinde Samnaun müssen mindestens 40 % der nach den Kompensationszahlungen für die Mehrwertsteuer verbleibenden Mittel aus der Sondergewerbesteuer in den allgemeinen Haushalt der Gemeinde fliessen. Die restlichen Mittel sind so zu verteilen, dass sich die Förderbeiträge an die Familien, die im Landwirtschaftsförderungsgesetz vorgesehenen Förderungsmassnahmen sowie die Förderbeiträge an den Tourismus bedarfsgerecht finanzieren lassen.

Bereits im Rahmen der Budgetgenehmigung 2021 wurden die budgetierten Förderbeiträge für Familien, die Landwirtschaft sowie die Logiernächte aufgrund der erwarteten Rückgänge bei den Sondergewerbesteuerereinnahmen linear um 50 % gekürzt.

Gemäss vorliegender Abrechnung über die definitiven SGS-Steuerereinnahmen 2020 verblieb im Jahr 2020 ein Anteil von 22.89 % oder CHF 442'228.00 im allgemeinen Gemeindehaushalt. Somit müssen die Förderbeiträge, wie bereits im Rahmen der Budgetberatung angenommen, linear um 50 % gekürzt werden.

Laut Art. 7 des Förderungsgesetzes der Gemeinde Samnaun wird pro kurtaxenpflichtiger Logiernacht ein Förderbeitrag von CHF 1.40 ausbezahlt. Aufgrund der Kürzung um 50 % beträgt der Logiernächtebeitrag somit CHF 0.70 pro kurtaxenpflichtiger Logiernacht anstatt CHF 1.40.

Der Förderbeitrag wird an Beherberger entrichtet, welche gewerbsmässig Unterkünfte vermieten und in der Unterkunftsliste von Samnaun Tourismus aufgeführt sind. Die Logiernächte müssen zudem bis jeweils spätestens am 10. des Folgemonats gemeldet werden.

Zu spät gemeldete Logiernächte werden von der Gästeinformation Samnaun registriert und die daraus resultierenden Logiernächte sind von der Auszahlung ausgeschlossen.

Gemäss vorliegender Zusammenstellung und Auszahlungsliste wurden im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 30. April 2021 Total 151 451 Logiernächte erzielt. Davon sind 120'988 Logiernächte beitragsberechtigt. 180 Logiernächte wurden zu spät gemeldet, 26'697 Logiernächte entfallen auf Kinder, 1'087 Logiernächte auf Babys und 495 Logiernächte auf Vertreter. 2'004 Logiernächte wurden von Vermietern erzielt, welche nicht in der Unterkunftsliste von Samnaun Tourismus aufgeführt und somit nicht beitragsberechtigt sind.

Der Total Förderbeitrag für die 120'988 beitragsberechtigten Logiernächte beträgt CHF 84'691.60.

Im Budget 2021 ist für den Logiernächtebeitrag ein Betrag von Total CHF 165'000.00 vorgesehen.

Die Förderbeiträge werden Ende August 2021 an die Beherbergungsbetriebe ausbezahlt.

## **Errichtung eines Pilzschutzgebietes in der Gemeinde Samnaun, Abklärungen**

Gemeinderat Martin Valsecchi hat als Vertreter der Jagdsektion Samnaun einen Antrag zur Erstellung eines Pilzschutzgebietes im identischen Bereich wie das bestehende Wildschutzgebiet "Guad Grond" beim Gemeinderat der Gemeinde Samnaun eingebracht.

Der Gemeinderat hat den Antrag an der Sitzung vom 22. Juli 2021 behandelt. Der Gemeinderat hat den Antrag erheblich erklärt und den Vorstand beauftragt, diesbezüglich weitere Abklärungen mit den kantonalen Ämtern in die Wege zu leiten und die rechtlichen Grundlagen für eine Vorlage zu schaffen (Postulat).

Wie das Amt für Natur und Umwelt (ANU) mit E-Mail vom 29. Juli 2021 mitteilt, ist die rechtliche Grundlage für die Errichtung eines Pilzschutzgebietes Art. 22 Abs. 2 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes. Danach kann die Regierung im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden Pilzschutzgebiete bezeichnen. Die Gemeinden ihrerseits sorgen bei der Ausscheidung von Pflanzen- und Pilzschutzgebieten für eine angemessene Mitwirkung der Bevölkerung und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Bis anhin wurde dies gemäss Ausführungen vom ANU so gehandhabt, dass die Gemeinde eine Gemeindeversammlung oder eine Volksabstimmung organisierte und bei allfälligen Privateigentümern eine Vernehmlassung durchführte. Es sei klar zu kommunizieren, dass das Pilzsammelverbot in einem Pilzschutzgebiet auch auf Privatgrund und für deren Eigentümer gelte sowie generell gleichermassen sowohl für Auswärtige als auch für Einheimische.

Weitere Auflagen sind laut E-Mail vom ANU, dass nicht das ganze Gemeindegebiet ausgeschlossen wird und dass der Perimeter / Abgrenzung im Feld anhand von natürlichen Grenzmerkmalen erkennbar und gut umschrieben werden kann.

Für die Erwägungen im Regierungsbeschluss ist eine klare Begründung erforderlich. Dabei können neben der Verschonung des Pilzbestandes durchaus auch die Verminderung von Kollateralproblemen des Pilzsammelns, wie z.B. Flur-, und Waldschäden, Beeinträchtigungen / Störungen im Wald oder im Wildschutzgebiet Gründe sein. Die Begründung sei wichtig, weil ein Pilzschutzgebiet die im übergeordneten Zivilrecht verankerte Freiheit des Sammelns von Pilzen sowie Beeren u. dgl. einschränke. Diese Freiheit dürfe nur lokal begrenzt und aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden.

Das weitere Vorgehen gibt das ANU wie folgt an:

- Die Gemeinde schickt dem ANU das Gesuch mit Begründung und Perimetervorschlag zur Vorabklärung ein
- Mit der fachlichen Vorprüfung wird noch eine Stellungnahme beim Amt für Jagd und Fischerei und Amt für Wald und Naturgefahren eingeholt. Anschliessend macht das ANU der Gemeinde Rückmeldung
- Die Gemeinde organisiert eine Gemeindeversammlung mit Erläuterung, was ein Pilzschutzgebiet für die Bevölkerung bedeutet
- Die Gemeinde reicht das offizielle Gesuch ein. Das Gesuch beinhaltet den begründeten Antrag mit Perimeterbeschreibung und Karte, sowie die Ergebnisse der Bevölkerungsmitwirkung
- Das ANU erarbeitet den Regierungsbeschluss

- Die Gemeinde sorgt für die Publikation und Kennzeichnung / Beschilderung des Pilzschutzgebietes.

Der Gemeindevorstand nimmt die Informationen zur Kenntnis. Er wird sich an einer nächsten Sitzung intensiv mit der Materie befassen und das weitere Vorgehen beschliessen.

### **Vermietung Forsthütte Motta Saltuorn**

Der Gemeindevorstand beschliesst, die Forsthütte auf Motta Saltuorn während der Zeit vom 1. September 2021 bis zum 30. September 2021 wieder zur Vermietung auszusprechen.

Angebote können schriftlich bis zum 18. August 2021 mit dem Vermerk "Hütten" beim Gemeindevorstand eingereicht werden. Den Zuschlag erhält das höchste Preisangebot.

### **Informationen betr. Neuorganisation Spitexeinsätze Samnaun**

Mit Schreiben vom 28. Juli 2021 informiert das Gesundheitszentrum Unterengadin (CSEB), dass ab Montag, den 2. August 2021, die Spitexeinsätze in Samnaun von den Mitarbeitenden der Pflegegruppe Chalamandrin geleistet werden. Alle Mitarbeitenden der Pflegegruppe Chalamandrin werden laut Ausführungen sorgfältig in die Spitex-Arbeit eingeführt.

Der Gemeindevorstand nimmt die Informationen zur Kenntnis.

### **Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung Skilift Musella, Einverständnis Standortgemeinde**

Für den Skilift Musella, Anlage Nr. 391/GR-SAN-2, muss die kantonale Betriebsbewilligung erneuert werden. Dazu ist ein schriftliches Einverständnis von der Standortgemeinde nötig.

Der Gemeindevorstand nimmt das Gesuch zur Kenntnis. Der Skilift Musella ist für die Fraktion Samnaun Dorf und für die gesamte Talschaft Samnaun von grosser Bedeutung, insbesondere für die Skischulen, als Alternative bei Schlechtwetter und für die Durchführung von Events. Der Vorstand befürwortet daher die Verlängerung der kantonalen Betriebsbewilligung für den Skilift Musella und erteilt dementsprechend das schriftliche Einverständnis dafür.

### **Genereller Wasserversorgungsplan, weiteres Vorgehen**

Im November 2020 hat der Gemeindevorstand den Auftrag für die Erarbeitung der Allgemeinen Wasserversorgungsplanung (GWP) an die Firma Uli Lippuner AG vergeben.

Bei der Erarbeitung der GWP hat sich gezeigt, dass das Wasserversorgungs-System in Samnaun sehr komplex aufgebaut ist. Im Rahmen der GWP soll die Bewirtschaftung optimiert und vereinfacht werden. Die steuertechnische Entflechtung ist im GWP dringend

anzustreben. Vorteil der Entflechtung ist eine gezielte Planung und Realisierung von zukünftigen Sanierungs- und Erweiterungsvorhaben.

Um das gesamte Leitungsnetz für die GWP aufnehmen zu können, fallen zusätzliche Aufwendungen an, welche nicht im Auftrag vom November 2020 enthalten sind.

Der Gemeindevorstand ist der Auffassung, dass die nötigen Arbeiten ausgeführt werden müssen, damit nach Abschluss der GWP eine längerfristige Entscheidungsgrundlage vorliegt. Die zusätzlichen Kosten werden auf ca. CHF 6'000.00 geschätzt.

Samnaun, 11.08.2021/sp